

**Satzung
über Benutzung und Gebühren des Neuberin-Museums mit Zentraldepot
der Stadt Reichenbach im Vogtland
vom 11.10.2017**

Auf Grund § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; ber. 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 04.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Das Neuberin-Museum mit Zentraldepot ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Reichenbach im Vogtland und dient dem kulturellen Ansehen der Stadt, hat überregionale Bedeutung und fördert den Tourismus. Das Museum erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Wissenschaft sowie der Förderung internationaler kultureller Beziehungen.
2. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung die Sachzeugen dieser Einrichtung benutzen.
3. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis.

**§ 2
Aufgaben**

1. Das Neuberin-Museum mit Zentraldepot ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und Bildung und der Erbauung. („Ethische Richtlinien für Museen, entwickelt vom Internationalen Museumsrat ICOM [International Council of Museums]).
2. Die Aufgabe ist nach festgelegten Schwerpunkten das Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und Vermitteln von Kulturgut der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Region.

**§ 3
Sammlungsbereiche**

**(1)
Neuberin-Sammlung**

1. Gemäß seinem Gegenstand ist das Neuberin-Museum ein literaturbiographisch-theatergeschichtliches Museum. Neben der Neuberin-Sammlung besitzt das Museum mit der Sammlung zu den sächsischen Theatern und Amateurtheatern eine zweite Kollektion mit überregionalem Charakter.
2. Das Museum fühlt sich den aufklärerischen Leistungen der deutschen Bühnenreformerin Friederike Caroline Neuber verpflichtet. Die museumsspezifische Beschäftigung mit ihr, ihrem Werk und den Wirkungen sowie die daraus resultierende Öffentlichkeitsarbeit erfolgen auf der Grundlage der Forschungstätigkeiten.

3. Das Museum sammelt, bewahrt und erschließt vornehmlich Zeugnisse über die Neuberin und über ihre Wirkungsgeschichte und fördert den wissenschaftlichen Dialog. Es pflegt kooperative Beziehungen zu Schulen und Partnern der Neuberinrezeption im In- und Ausland.

(2)

Sammlung Stadtgeschichte

1. Zur stadtgeschichtlichen Ausstellung im Neuberin-Museum und deren Sammlung im Zentraldepot gehören die industriegeschichtlichen Sammlungen Textil-, Bahn-, Druck- und Verlagsgeschichte.
2. Die Sammlungstätigkeit basiert auf der Sammlungskonzeption.
3. Das Museum veröffentlicht entsprechend seinem Arbeits- und Forschungsgebiet geeignetes Material und stellt dieses mit den Sammlungen und Sachzeugen den Nutzern für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

(3)

Kunstsammlung

1. Die Kunstsammlung des Museums wird im Zentraldepot magaziniert. Zur Sammlung gehören Werke der bildenden und gegenständlichen Kunst von Künstlern des nördlichen Vogtlandes.
2. Die Sammlung wird durch Schenkungen, Ankäufe oder Nachlässe ergänzt.
3. Die Werke werden mit der Museumssoftware HIDA erschlossen.

§ 4

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Benutzungen im Sinne dieser Satzung sind der Besuch der Ausstellungen und des Zentraldepots sowie das Benutzen jeglicher Art von musealen Sachzeugen.
2. Die Nutzung der Sammlungen ist ausschließlich nur nach Voranmeldung möglich. Für die Erteilung komplexer Auskünfte sind schriftlich Anfragen an das Museum zu stellen.
3. Bestimmte Objekte sind aus Bestandsschutzgründen von jeglicher Benutzung ausgeschlossen.
4. Als Benutzung gelten Auskunft und Beratung, Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Einsichtnahme in Sammlungsgut.
5. Die Benutzung geschieht ausnahmslos in den Räumlichkeiten des Museums mit Zentraldepot unter Leitung und Kontrolle autorisierter Museumsmitarbeiter. Diese sichern die fachliche Beratung im Rahmen eines dienstlich vertretbaren Aufwandes.
6. Eine Ausleihe von Sammlungs-, Bibliotheks- und Kulturgut an Benutzer ist ausgeschlossen.

§ 5

Benutzererlaubnis

Behandlung des Sammlungs- und Bibliotheksgutes

1. Die Erlaubnis zur Benutzung von Sammlungs- und Bibliotheksgut erteilt der Leiter des Museums aufgrund eines schriftlich beim Neuberin-Museum eingereichten Benutzungsantrags.
2. Der Benutzungsantrag enthält folgende Angaben zur Person des Antragstellers sowie zum Nutzungszweck: Name und Vorname, Tätigkeit, Wohnanschrift, Nationalität/ Staatsbürgerschaft, Thematik und Zweck der Archivbenutzung, eventueller Auftraggeber, Belehrung zur Beachtung von urheber- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Zur Überprüfung der im Benutzungsantrag aufgeführten Angaben ist das Personal berechtigt, den Ausweis des Antragstellers einzusehen.
4. Die Benutzungserlaubnis ist nur für das angegebene Arbeitsthema und für das laufende Kalenderjahr gültig.
5. Das Sammlungs- und Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der Ordnung, Durchpausen, Beschriften, An-, Unter- oder Durchstreichungen und andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Die benutzten Sachzeugen sind dem Museumspersonal wieder persönlich zu übergeben.
6. Gewünschte Kopien sind durch Einlage von Papierstreifen und genaue Seitenangabe zu kennzeichnen.
7. Die Anfertigung von Xero- bzw. Fotokopien ist von Alter und Erhaltungszustand der Vorlage abhängig. Die Kopierarbeiten werden von Mitarbeitern des Museums durchgeführt. Fotoreproduktionen von Sammlungs- oder Bibliotheksgut werden gegebenenfalls an Dritte vermittelt.
8. Das Scannen und Fotografieren von Unterlagen durch Benutzer ist nicht erlaubt.

§ 6 Bildrechte

1. Das Fotografieren und Filmen für private und kommerzielle Zwecke ist nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gestattet. Für eine gewerbliche Nutzung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten. Werden Fotos und Filmaufnahmen zum Zwecke der Werbung für das Museum und auf Einladung der Stadt Reichenbach im Vogtland durchgeführt, entfällt das Entgelt.
2. Jede über den privaten Gebrauch hinausgehende Verwendung von Bildmaterial der Sammlung ist honorarpflichtig. Honorare werden spätestens bei der Verwendung fällig. Bei Aufgabe des Verwendungszwecks besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Honorare.
3. Das Museum überträgt dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung des Bildmaterials für den bei der Bestellung angegebenen Verwendungszweck. Jede darüber hinaus gehende Verwendung bedarf vorab der ausdrücklichen Zustimmung des Museums.
4. Die Weitergabe des Bildmaterials bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
5. Bei Verwendung von Reproduktionen des Museums in Publikationen und Offline-Medien ist der Nutzer verpflichtet, dem Museum kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Alle Abbildungen in Veröffentlichungen sind wie folgt zu bezeichnen: Neuberin-Museum Reichenbach.

§ 7 Hausordnung

1. Das Personal des Museums übt das Hausrecht aus. Das Neuberin-Museum wird videoüberwacht.
2. Handys, Smartphones und sonstige elektronische Kommunikationsmittel sind in den Museumsräumen lautlos zu schalten.
3. Essen und Trinken sind auf die dafür vorgesehenen Bereiche einzuschränken. Rauchen sowie störendes Verhalten sind im Museum mit Zentraldepot untersagt.

4. Die Benutzer geben Mappen, Taschen, Mäntel (außer Wertgegenstände) an der Garderobe ab. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Das Betreten des Verwaltungs- und Sammlungsbereiches ist untersagt.
6. Das Mitführen von Haustieren ist nicht gestattet.
7. Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verlusten an Museumsexponaten und Ausstattungen. Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

§ 8

Gebührenerhebung/Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Museums mit Zentraldepot sowie für Führungen durch die Mitarbeiter des Museums werden Gebühren und Auslagen erhoben.
2. Für die Nutzung des Sammlungs- und Bibliotheksgutes, für das Recht seiner schriftlichen oder bildlichen Wiedergabe sowie für fachspezifische Leistungen seitens des Museums werden Gebühren nach § 10 dieser Satzung erhoben.
3. Gebühren werden **n i c h t** erhoben für die Nutzung sowie schriftliche Auskünfte
 - über wissenschaftliche Graduierungsarbeiten bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises.
 - zu dienstlichen Zwecken der Bundes-, Landes- sowie Kommunalbehörden.
 - von Schülern bei Vorlage eines schriftlichen Antrages der Bildungseinrichtung.
 - im Rahmen wissenschaftlicher Zwecke für Fördervereinsmitglieder des Museums.
4. Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Inhabern der Sächsischen Ehrenamtskarte und des Reichenbacher Sozialpasses, Freiwilligendienstleistenden sowie Schülern und Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
5. Die unter 3. genannten Gründe treten nicht ein, wenn die dort Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
6. Für das Recht der schriftlichen oder bildlichen Wiedergabe von Museums- oder Bibliotheksgut wird keine Gebühr erhoben, wenn damit dem Anliegen des Museums gedient wird oder wenn ein öffentliches Interesse besteht.
7. Auslagen, wie zum Beispiel Porto-, Verpackungs- und Telefonkosten, werden in der entstehenden Höhe erhoben.

§ 9

Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren nach § 10 Nr. 1 entstehen mit dem Besuch oder einer Führung durch die Einrichtung; die Gebühren nach § 10 Nr. 2 bis Nr. 6 mit der Inanspruchnahme bzw. der Erbringung der Leistung des Museums und werden sofort fällig. Für Gruppen- und Sonderveranstaltungen kann ein Gebührenbescheid erstellt werden.
2. Gebührenschildner sind die Benutzer bzw. Besucher der Einrichtung.

§ 10 Gebühren/Auslagen

1. Gebühr

	Eintritt	Eintritt mit Führung/ Stadtführungen
Dauerausstellung		
Erwachsene	2,00 €	3,00 €
Ermäßigung	1,00 €	2,00 €
- Kinder/Jugendliche/Studenten		
- Rentner, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Inhaber der sächsischen Ehrenamtskarte/ Schwerbeschädigte/Reichenbacher Sozialpass Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst und gleichgeartetes		
Reisegruppen (ab 10 Personen/Person)	2,00 €	2,50 €
Schulklassen (ab 10 Personen/Person)	1,00 €	1,50 €
Sonderausstellung		
Erwachsene	1,00 €	1,50 €
Ermäßigung	0,50 €	1,00 €
- Kinder/Jugendliche/Studenten		
- Rentner, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Inhaber der sächsischen Ehrenamtskarte/ Schwerbeschädigte/Reichenbacher Sozialpass Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst und gleichgeartetes		
Sonderangebote bzw. Veranstaltungen		
Erwachsene	1,00 bis 20,00 €	-
Ermäßigung	0,50 bis 10,00 €	-
- Kinder/Jugendliche/Studenten		
- Rentner, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Inhaber der sächsischen Ehrenamtskarte/ Schwerbeschädigte/Reichenbacher Sozialpass Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst und gleichgeartetes		

2. Gebühren für die Nutzung von Museums- und Bibliotheksgut

zur wissenschaftlichen Nutzung bei Vorlage eines schriftlichen Auftragsnachweises einer wissenschaftlichen Institution oder eines Vereins	1,00 €/Tag 4,00 €/Woche 14,00 €/Monat
zur privaten Nutzung	1,50 €/Tag 6,00 €/Woche 21,00 €/Monat

3. Gebühren für fachspezifische Leistungen

für die Beantwortung schriftlicher Anfragen je begonnener Arbeitshalbstunde	10,00 €
--	---------

4. Gebühren für die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen

Farbkopien von Originalvorlagen (Manuskripte, Dokumente, Altbestände)

im Format A 4	0,50 €
im Format A 3	1,00 €

5. Fotografieren/Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Museumsgut in den Ausstellungsräumen ist nur mit Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

Foto- oder Videoaufnahmen für	private Nutzung	gewerbliche Nutzung
	5,00 €	10,00 €

6. Gebühren für die Wiedergabe von Museums- oder Bibliotheksgut in Publikationen, Presseerzeugnissen und durch andere Medien

Objekt	Auflagenhöhe/Gebühr	
	bis 3.000	ab 3.000
Sachzeugen/histor. Bibliotheksgut	15,00 €	22,00 €
sonst. Bibliotheksgut	5,00 €	7,00 €

7. Nutzungsentgelte für Räume

Für die Nutzung von Räumlichkeiten werden Nutzungsentgelte je nach Aufwand und Größe der genutzten Fläche auf der Grundlage eines Mietvertrages der Stadt Reichenbach im Vogtland erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Neuberin-Museums mit Stadtgeschichte und Schaumagazin Textil der Stadt Reichenbach/Vogtl. vom 12.12.2001 sowie die Gebührensatzung für das Neuberin-Museum Reichenbach im Vogtland mit Stadtgeschichte und Zentraldepot vom 04.03.2014 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 11.10.2017



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.